



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences


2016-03
Veröffentlicht am 01.03.2016
Nr. 03/S. 23

Tag	Inhalt	Seite
01.03.2016	1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im dualen Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	25-25
01.03.2016	1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	25-25
01.03.2016	5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht (LL.B.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	25-26
01.03.2016	1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	26-26
01.03.2016	2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Sc.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	26-27
01.03.2016	2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im weiterbildenden Master-Studiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln (M.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	27-27
01.03.2016	3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Eng.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	27-27
01.03.2016	4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (M.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	28-28

- | | | |
|------------|--|-------|
| 01.03.2016 | 4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Unternehmens- und Energierecht (LL.M.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld | 28-28 |
| 01.03.2016 | 4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld | 29-30 |

1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im dualen Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.)“ vom 07.08.2015 (veröffentlicht im publicus Nr. 2015-11, Seite 166 ff.) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbe-

reichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.)“ vom 06.12.2013 (veröffentlicht im publicus Nr. 2014-1, Seite 2 ff.) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht (LL.B.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht (LL.B.)“ vom 29.05.2007 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 22, Seite 908 ff.), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 27.07.2007 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 34, Seite 1395 ff.), die 2. Änderungsordnung vom 16.06.2011 (veröffentlicht im publicus Nr. 2011-4, Seite 46 ff.), die 3. Änderungsordnung vom 15.09.2011 (veröffentlicht im publicus Nr. 2011-7, Seite 116 ff.) und die

4. Änderungsordnung vom 31.08.2011 (veröffentlicht im publicus Nr. 2011-7, Seite 121 ff.) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ vom 24.08.2012 (veröffentlicht im publicus Nr. 2012-8, Seite 359 ff.) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann

die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Sc.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Sc.)“ vom 10.11.2014 (veröffentlicht im publicus Nr. 2014-16, Seite 285 ff.), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 15.01.2016 (veröffentlicht im publicus 2016-02, Seite 21) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/
Umweltrecht

2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im weiterbildenden Master-Studiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln (M.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln (M.A.)“ vom 10.11.2014 (veröffentlicht im publicus Nr. 2014-16, Seite 272 ff.), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 15.01.2016 (veröffentlicht im publicus Nr. 2016-02, Seite 22) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

Artikel 1
§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Eng.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Eng.)“ vom 28.09.2009 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 39, Seite 1875 ff.), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 06.12.2013 (veröffentlicht im publicus Nr. 2014-1, Seite 14 ff.) und die 2. Änderungsordnung vom 14.12.2015 (veröffentlicht im publicus 2016-01, Seite 6 ff.) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

Artikel 1
§ 7 wird wie folgt ergänzt:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez. Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (M.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (M.A.)“ vom 28.09.2009 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 39, Seite 1880 ff.), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 31.08.2011 (veröffentlicht im publicus Nr. 2011-7, Seite 114, ff.), die 2. Änderungsordnung vom 01.03.2012 (veröffentlicht im publicus Nr. 2012-2, Seite 51 ff.) und die 3. Änderungsordnung vom 30.08.2013 (veröffentlicht im publicus Nr. 2013-4, Seite 26 ff.) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Unternehmens- und Energierecht (LL.M.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Unternehmens- und Energierecht (LL.M.)“ vom 28.09.2009 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 39, Seite 1869 ff.), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 15.09.2011 (veröffentlicht im publicus Nr. 2011-7, Seite 116 ff.), die 2. Änderungsordnung vom 31.08.2011 (veröffentlicht im publicus Nr. 2011-7, Seite 125 ff.) und die 3. Änderungsordnung vom 01.03.2012 (veröffentlicht im publicus Nr. 2012-2, Seite 47 ff.) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 18.02.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Umweltplanung/Umwelttechnik am 16.12.2015 und Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ vom 03.05.2012 (veröffentlicht im publicus Nr. 2012-05, Seite 254 ff.), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 14.02.2014 (veröffentlicht im publicus Nr. 2014-3, Seite 59 ff.), die 2. Änderungsordnung vom 04.12.2014 (veröffentlicht im publicus Nr. 2015-01, Seite 23 ff.) und die 3. Änderungsordnung vom 15.01.2016 (veröffentlicht im publicus Nr. 2016-02, Seite 20) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 17.02.2016 genehmigt.

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

Artikel 2

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

Artikel 3

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

Artikel 4

§ 13 Satz 4 wird wie folgt ergänzt:

Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

Artikel 5

§ 14 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der abgegebenen Noten gebildet. Der gebildete Mittelwert wird auf die nächstgelegene zulässige Note gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

Artikel 6

§ 17 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

Artikel 7

§ 25 wird wie folgt ergänzt:

(2) Die 1. Änderungsordnung vom 14.02.2014, publicus Nr. 3/2014 vom 18.02.2014, 2. Änderungsordnung vom 04.12.2014, publicus Nr. 1/2015 vom 14.01.2015, 3. Änderungsordnung vom 15.01.2016, publicus Nr. 2016-02 vom 29.02.2016 und 4. Änderungsordnung vom 18.02.2016, publicus Nr. 2016-03 vom 01.03.2016 gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 1. bis 4. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

(3) Die Änderung in § 17 Abs. 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem 01.09.2015 nicht bestanden wurden. Sie gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 3. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 18.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik